

Informationsschreiben des Vorstandes vom 21.02.2021

Liebe Mitglieder,

wie Sie den Medien entnehmen konnten, treten ab dem 22.02.2021 Lockerungen der Beschränkungen für den Individualsport in Kraft. Nach § 9 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung NRW kann dann im Freien auf unseren Außenplätzen wieder Einzel gespielt werden oder Einzeltraining stattfinden. Dabei ist durchgehend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Wir haben diese Vorgaben in unseren Corona-Anlagen-Bestimmungen und unseren Bulletpoints umgesetzt. Beide Dokumente haben wir dieser Mail beigelegt. Die neuen Regelungen gelten ab dem 22.02.2021. Das Betreten und die Nutzung unserer Anlage ist dann nur nach Maßgabe dieser Regelungen möglich.

Unsere Sandplätze sind durch den kalten Winter derzeit leider unbespielbar und bleiben daher gesperrt. Sie werden jedoch in den nächsten Wochen für die Sommersaison aufbereitet. Wir sind optimistisch, dass sie bis Ende März spielbereit sind.

Bereits am 22.02.2021 öffnen wir aber Platz 5, unseren Außen-Hartplatz. Dieser kann dann über unser digitales Buchungssystem gebucht werden, maximal 3 Stunden im Voraus und maximal eine Stunde pro Tag und Spieler. Bitte beachten Sie, dass der Hartplatz durch die Wetterverhältnisse immer wieder rutschig sein kann und dadurch ein Spielen nicht möglich sein kann. Das Spielen auf dem Platz erfolgt stets auf eigenes Risiko. Achten Sie daher im eigenen Interesse darauf, dass der Hartplatz hinreichend trocken ist.

Im Ergebnis wird das Spielen daher bis zur Öffnung der Sandplätze faktisch nur eingeschränkt möglich sein. Aber immerhin können wir wieder den Schläger schwingen.

Die Tennishallen bleiben weiterhin gesperrt. Kommen Sie nur auf die Anlage, wenn Sie zuvor einen Platz oder eine Trainerstunde gebucht haben. Clubräumlichkeiten, Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen. Kommen Sie entsprechend vorbereitet auf die Anlage. Gespielt werden kann nur zu zweit auf einem Platz (nur Einzel, kein Doppel). Unsere Gastronomie bleibt geschlossen, bietet jedoch weiterhin einen Abhol- und Lieferdienst an. Das Landesleistungszentrum darf nach der Sonderregel des § 9 Absatz 4 CoronaSchVO NRW unsere Zweifelhalle zu Trainingszwecken nutzen.

Wir bitten alle Mitglieder, die aufgestellten Regelungen zu beachten und mit der gegebenen Situation verantwortungsbewusst umzugehen.

Wir verfolgen die aktuellen Entwicklungen intensiv und informieren Sie umgehend, wenn sich die Lage ändert. Vielen Dank für Ihre Unterstützung und bleiben Sie gesund.

Mit sportlichen Grüßen,

Ihr Vorstand